Bundesgericht	*9C_136/2018*	*d*	*06.08.2018*	*nicht publ.*

Rechtsschutzversicherung und unentgeltliche Prozessführung

Leitsatz

«Die private Prozesskostenfinanzierung hat Vorrang vor der staatlichen Form der unentgeltlichen Rechtspflege. […]

Bestehen zwischen dem Rechtssuchenden und seiner Rechtsschutzversicherung Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Erfolgsaussichten der Beschwerde als eine Voraussetzung für die Übernahme des Prozesskostenrisikos, welche nicht vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beigelegt werden können, ist auf entsprechenden Antrag das Verfahren, soweit mit dem Beschleunigungsgebot vereinbar […], zu sistieren, und es darf über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht vorab entschieden werden.» (Erw. 4.1)

Sachverhalt

Ein Versicherter wollte einen Entscheid der IV-Behörden anfechten. Das vorinstanzliche Verwaltungsgericht hat einen Antrag des Beschwerdeführers auf Sistierung des Verfahrens bis zur Einigung mit der Rechtsschutzversicherung hinsichtlich deren Leistungspflicht abgewiesen. Gleichzeitig hat es auch das Gesuch auf unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen. Dagegen erhob der Versicherte Beschwerde in öffentlich-rechtlicher Angelegenheit.

Erwägungen

Das Bundesgericht erblickt in der Ablehnung sowohl des Antrages auf Sistierung als auch auf unentgeltliche Prozessführung um einen – selbständig eröffneten – Zwischenentscheid i.S. von Art. 93 BGG. Ein Beschwerde dagegen ist nur zulässig, wenn damit ein nicht wieder gutzumachender Nachteil bewirkt werden kann oder (was in casu nicht zutrifft) wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Korrekterweise hätte das kantonale Gericht der Sistierung zustimmen müssen, da die private Prozesskostenführung Vorrang vor der unentgeltlichen Prozessführung hat. Erst wenn klar ist, dass die Rechtsschutzversicherung keine Leistungen erbringt, kann über die unentgeltliche Prozessführung entschieden werden.

Die Verletzung dieses Grundsatzes führt beim Beschwerdeführer zur Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils. Dies deshalb, weil vorstellbar ist, dass der Versicherer sich die Argumente für die Ablehnung der unentgeltlichen Prozessführung wegen Aussichtslosigkeit zu eigen macht und seinerseits die gleich lautende Ausschlussklausel in seinen Bedingungen anruft. Der Beschwerdeführer hat deshalb einen Rechtsanspruch darauf, dass vor der Klärung der Kostenübernahme durch den Rechtsschutzversicherer nicht über die Aussichtslosigkeit des Verfahrens entschieden wird, denn es genügt die blosse Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils.

Anmerkungen

Der Entscheid überzeugt, auch wenn er im vorliegenden Fall wohl dem Versicherten kaum mehr helfen dürfte, denn dem Rechtsschutzversicherer wird die ausführliche Auseinandersetzung mit der ver-

© Stephan Fuhrer

meintlichen Aussichtslosigkeit des Verfahrens kaum entgangen sein. Die Bedeutung des Urteils liegt in seiner präjudiziellen Wirkung auf künftige Fälle.